Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang | Schwerin, den 16. November | Nr. 11/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung 619

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern 620

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Anwendung beamtenrechtlicher Arbeitszeitbestimmungen auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Arbeitszeitanwendungsverordnung Hochschulen – AZAnwVO Hs M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 3 624

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts
Ändert VO vom 24. September 2002
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 2 625

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung
Ändert VO vom 30. Juni 2004
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5 626

Neunte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Ändert VO vom 2. November 1993
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6 - 4 627

Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 628

Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Medien und Bildung“ an der Universität Rostock (Masterprüfungsordnung) 636

Fortsetzung auf S. 618

Seite

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung ... 646

Schulbesuch schwedischer Schüler an deutschen Schulen ... 647

Ausschreibung des 4. FiFa-Schreibwettbewerbs für Schüler/innen ... 647

FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2005
Entdecken Sie die Welt von morgen! ... 648

Engagement gewinnt
Der Grundschulpreis zur Integration „Engagement macht Schule“ ... 648

„Schiller 05“
Schüler spielen Schiller – das ZDF filmt mit
14. bis 19. Mai 2005 in Berlin ... 649

Unterrichtspaket zum Thema Reis ... 650

I. Amtlicher Teil

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 5. Oktober 2004

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ - Beschluss der KMK vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 in Nummer 8/Abiturprüfung - sowie nach dem Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBI. M-V S. 205)[1], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBI. M-V S. 74), Folgendes bestimmt:

1. Die Abiturprüfung in den Fächern
   Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Französisch, Spanisch und Russisch
   im Gymnasium gestaltet sich nach den

   Einheitlichen Prüfungsanforderungen
   in der Abiturprüfung
   Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Französisch, Spanisch und Russisch.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 619

[1] Mittl.bl KM M-V S. 158

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung und Zielsetzung:

Seit 1999 werden in Mecklenburg-Vorpommern Träger der Schulsozialarbeit über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Landesmitteln anteilig mit Lohnkostenzuschüssen unterstützt. Die Schulsozialarbeit ist inzwischen ein fester Bestandteil der Jugendhilfe in diesem Land. Die Ergebnisse verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen der Universität Greifswald, sowie die Stellungnahme des Landesfachverbandes „Schulsozialarbeit“ sind in die Überarbeitung dieser Empfehlungen eingeflossen. Berücksichtigung fanden auch die Anregungen des Unterausschusses „Jugendhilfe und Schule“ (Landesjugendhilfeausschuss).

Die bisherigen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2000 werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt:

Für den Bereich der Schulsozialarbeit werden den Schul- und Jugendhilfeträgern nachfolgende gemeinsame Empfehlungen des Bildungs-, Sozial- sowie Arbeitsministeriums zur Ausgestaltung dieser Arbeit gegeben:

1. Was ist Schulsozialarbeit - Definition des Begriffes

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe; sie wirkt vorrangig in Schulen und deren sozialem Umfeld und bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Hierdurch eröffnet sie Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Heranwachsende und deren Erziehungsberechtigte.

Schulsozialarbeit wird vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und sollte als Jugendhilfeleistung Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern) sein.

Schulsozialarbeit kann

- zum einen als schulbezogene Jugendarbeit im Sinne der Jugendarbeit mit Schülern (zum Beispiel Freizeitarbeit, Schülerberatung, Arbeitsgemeinschaften),
- zum anderen als schulbezogene Jugendsozialarbeit (sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte beziehungsweise individuell beeinträchtigte Schüler und Auszubildende)

durchgeführt werden. Diese beiden Bereiche sind Teile der „Schulbezogenen Jugendhilfe“.

Schulsozialarbeit wird bedarfsgerecht angeboten und gestaltet, sie kann in allen Schulformen durchgeführt werden. Was bedarfsgerechte Angebote sind, entscheiden der Schulträger, die jeweilige Schule und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit dem für die Umsetzung der Schulsozialarbeit bestimmten freien Träger.

2. Rechtsgrundlagen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen mit den Schulen und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammenarbeiten, um Bedarfe und die Planung von Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit frühzeitig aufeinander abzustimmen. Grundlage hierzu ist insbesondere § 1 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, wonach „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“.

Das Zusammenarbeitsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich insbesondere aus

- § 81 sowie § 13 Absatz 4 SGB VIII und aus
- den §§ 39, 40, 34 Abs. 1, 59 sowie 60 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Die Rechtsgrundlagen zur oben genannten schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergeben sich insbesondere aus

- § 11 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII sowie §§ 2 und 5 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG), beziehungsweise aus
- § 13 SGB VIII sowie § 3 KJfG M-V

3. Trägerschaft und Verantwortung

3.1. Jugendhilfeträger im Bereich der Schulsozialarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe und werden durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.
Öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechtes (SGB VIII) Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
Träger der freien Jugendhilfe können Organisationen, Verbände, Vereine oder auch Initiativen von Schülern und Erziehungsberechtigten sein; diese sollen frühzeitig mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) kooperieren. Dies gilt auch für Träger von Internaten der beruflichen Bildung beziehungsweise von Schülerinternaten.

3.2. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern soll in der Regel auf die örtliche Ebene, das heißt auf den jeweiligen Stadtteil, im Umfeld der Schulen beziehungsweise auf die Schulträger beschränkt bleiben. Diese Arbeit soll sozialräumlichen Charakter haben und kann in Schulen oder auch in Schulnähe gelegenen Einrichtungen stattfinden.
Zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe bietet sich ein Kooperationsvertrag an, der auf den Grundsätzen des für die Einzelschule erarbeiteten Schulprogramms (§ 39 SchulG M-V) basiert. Diese Kooperationsverträge sollten eine exakte Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten. Die Kooperationsverträge sollen zur Umsetzung einer partnerschaftlichen Arbeitskultur beitragen.

3.3. Gesamtverantwortung und Haftung

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe tragen folgerichtig die Träger der Jugendhilfe die Verantwortung (siehe dazu auch 9.). Die Träger der Jugendhilfe sollen daher mit den jeweiligen Schulen eigene sozialpädagogische Konzepte erarbeiten und Vereinbarungen bezüglich notwendiger Rahmenbedingungen und Kommunikations- und Kooperationsstrukturen abschließen, in denen die Ziele, Umfang und Aufgaben Schulbezogener Jugendhilfe enthalten sind (siehe dazu 11.1.). Diese Vereinbarungen müssen zuvor mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den Schulträgern abgestimmt werden.

Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt den zuständigen Trägern der Jugendhilfe.
Risikoverteilende Regelungen zur Haftung und zu den Aufsichtpflichten werden im Rahmen der Kooperationsverträge dringend empfohlen.

4. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit dient dem Ziel

- Schüler mit individuellen oder sozialen Problemlagen in die Schule zu integrieren,
- Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung von Schülern zu geben,
- die Möglichkeit des fachlichen und sozialen Lernens zu optimieren,
- die Eigeninitiative von Schülern zu fördern,
- zur Öffnung von Schulen beizutragen und die Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld zu verbessern.

Aufgaben der Schulsozialarbeit können sein:

- Beratung von Schülern bei individuellen oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen
- Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung
- Beratungsangebote für Lehrer und Erziehungsberechtigte
- Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten
- Orientierungs- und Beratungsangebote beim Übergang Schule und Beruf, zum Beispiel Bewerbungs- und Vermittlungshilfen, Mitwirkung zum Beispiel bei der Berufsfrühorientierung und in Schülerfirmen
- Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten (zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften, von Projekten lebensbegleitenden Lernens)
- Stärkung von Schülerinitiativen (Schülerklubs, Publikationen, Schülercafés, Sportgemeinschaften und so weiter)
- Mitwirkung an der Schulentwicklung
- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, das heißt insbesondere mit Schülern, Lehrern, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen

5. Finanzierung der Schulsozialarbeit

Grundsatz:
Für die Finanzierung von Angeboten und Leistungen der Schulsozialarbeit an den allgemein bildenden Schulen sind die Jugendhilfeträger verantwortlich. Für die Finanzierung der Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen empfiehlt sich eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung der Träger der freien Jugendhilfe und der Schulträger. Träger der freien Jugendhilfe sollen im Sinne des § 74 SGB VIII durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch die Schulträger unterstützt werden. Erziehungsberechtigte, die Teilnehmer selbst oder Dritte (zum Beispiel Stiftungen, Gemeinden und Sponsoren) können sich an diesen Kosten beteiligen.
Darüber hinaus unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Landesinitiative „Jugend- und Schulsozialarbeit“ die jeweiligen Träger über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zuschüssen zu den Personalkosten.

6. Allgemeine Voraussetzungen (Rahmenbedingungen)

Zu den strukturellen Mindeststandards der Schulsozialarbeit sollten insbesondere gehören:

- geeignete Räume mit entsprechender Ausstattung
- Etat für Sach- und Arbeitsmittel
- Offenheit und Akzeptanz von Seiten der Schule
- personelle Sicherheit der sozialpädagogischen Fachkräfte
- entsprechende Qualifikation der Fachkräfte
- geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Schule

7. Fachkräftegebot und Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit

Fachkräfte in der Schulsozialarbeit sollten vorrangig staatlich anerkannte Sozialpädagogen beziehungsweise Sozial-

arbeiter oder Diplompädagogen und Magister im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein.
Ergänzend hierzu können auch andere geeignete pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter als Fachkräfte gelten, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen.

Fachkräfte sollen Arbeitskreise bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit umfassen. Die Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in diesen Arbeitskreisen wird dringend empfohlen.
Die Fachkräfte der Schulbezogenen Jugendhilfe müssen sich in Erfüllung des bundesrechtlich formulierten Fachlichkeitsgebotes kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden. Supervision, Weiterbildung und Selbstreflektion sind dabei unverzichtbar und sollen insbesondere von den Trägern der Jugendhilfe angeboten werden.

8. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Informationspflichten

Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen: An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens der Jugendhilfeträger erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. des SGB VIII.

Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt. Über die Tätigkeit eines Trägers der Jugendhilfe an einer Schule muss der jeweilige Schulleiter die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise schriftlich informieren.

9. Mitwirkung von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern

Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken. Jugendhilfe und Schule sollen gemeinsam pädagogische Konzepte entwickeln, die eine gemeinsame Verantwortung für die entsprechenden Angebote erkennen lassen.
In die Erarbeitung der Angebote und Projekte der Schulsozialarbeit sollen die Schüler und Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Programme sollen frühzeitig geplant und gemeinsam abgestimmt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit dem jeweiligen Schulsozialarbeiter auf der Grundlage der im Kooperationsvertrag vereinbarten Ziele und Aufgaben zusammen.

10. Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

10.1. Kooperationsvereinbarung (mit Beschreibung von Leistungen)

Jugendhilfeträger sollen als Grundlage für die Schulsozialarbeit eine Vereinbarung mit den jeweiligen Schulen abschließen. Hierzu wird die rechtzeitige Einbeziehung des jeweiligen Schulträgers und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dringend empfohlen.
Ausgehend von der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulentwicklungsplanung der schultragenden Gemeinde, müssen solche Vereinbarungen frühzeitig geplant und umgesetzt werden.
Die Schulkonferenz soll rechtzeitig an der Erarbeitung von Kooperations- und Leistungsvereinbarungen beteiligt werden. Wünschenswert ist, dass gegebenenfalls ein Schulverein in die Erarbeitung einbezogen wird. Der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde soll die Vereinbarung nach Unterzeichnung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Die Kooperations- beziehungsweise eine Leistungsvereinbarung sollte folgende beispielhafte Regelungen enthalten:

- Vertragspartner:
  Schule - Träger der Jugendhilfe - Schulträger - sowie örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Vertragszeitraum (möglichst nicht unter drei Jahren)
- prozesshafte und konkrete Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Jugendhilfeträgers,
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben der schulischen Mitwirkung und Möglichkeiten der Teilnahme an Sitzungen der Schulgremien, unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Anzahl, Stellenbeschreibungen (Arbeitsschwerpunkte) und Beschäftigungszeit der durch den Jugendhilfeträger beauftragten Fachkräfte der Schulsozialarbeit inner- und außerhalb von Schule, mit Angaben zum eventuell gegebenen Weisungsverhältnis
- Aussagen zur Mitwirkung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern
- finanzielle und räumliche Absicherung der Arbeit, zum Beispiel
  - Kostenanteile des Kreises, der/des schultragenden Gemeinde/Amtes, des Trägers, des Schulvereins, der Erziehungsberechtigten, Schüler oder Dritter,
  - Unterscheidung zwischen Sach- und Personalkosten,
  - räumliche Voraussetzungen und Nutzungsrechte und -bindungen (PC und Telefon und so weiter)
- Aussagen über Versicherungs- und Aufsichtsfragen
  - im Hinblick auf die Arbeit des Jugendhilfeträgers und seiner Fachkräfte in eigenen Räumen oder in Räumen der Gemeinde,

- gegebenenfalls im Hinblick auf die Nutzung des Schulgebäudes bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen

- Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- Regelungen in Konfliktfällen

- Begleitung der Arbeit durch
  - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  - regionale Arbeitskreise,
  - Schulkonferenz,
  - Gemeinde,
  - Teilnahme an Weiterbildungs- beziehungsweise Absolventenprogrammen sowie Regelungen zur Freistellung.

10.2. Weitere Kooperationsmöglichkeiten

a) sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- beziehungsweise Kreisbereich

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit können Arbeitskreise gebildet werden, die eine kooperative ganzheitliche Zusammenarbeit aller Beteiligten anstreben. Solche Arbeitskreise sollen frühzeitig in die Entwicklung von Verträgen eingebunden werden und innovativ die Weiterentwicklung der jeweiligen Maßnahme begleiten.
Der Arbeitskreis berät unter anderem über die im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stehenden inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen.
Dem Arbeitskreis sollten angehören:

- Teilnehmer des Schüler-, Lehrer- und Elternrates
- Mitarbeiter des jeweilig kooperierenden Trägers
- Mitarbeiter des öffentlichen Jugendhilfeträgers (bei kreisangehörigen Gemeinden empfiehlt sich der jeweils zuständige Mitarbeiter in der Sozialverwaltung)
- im Falle einer Beruflichen Schule können auch Mitarbeiter der zuständigen Arbeitsverwaltung mitwirken

b) regelmäßige Arbeitskontakte auf der Ebene der Amtsleiter und Schulräte

Schulverwaltungs- und Jugendamtsleiter auf Kreisebene sowie der zuständige Schulrat sollen regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammentreffen. Ziel dieser Beratungen sollte die Begleitung der im jeweiligen Landkreis beziehungsweise kreisfreien Stadt ansässigen Kooperationsprojekte sowie deren personelle und finanzielle Absicherung sein.
Beim Übergang von der Schule in die berufliche Bildung soll die zuständige Agentur für Arbeit eingebunden werden.

c) jährliche gemeinsame Sitzung der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse.

Damit schul- und jugendhilfepolitische Tendenzen und konkrete Problemlagen auf der kommunalen Ebene frühzeitig erkannt und im Hinblick auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft bearbeitet werden können, sollte mindestens jährlich eine gemeinsame Sitzung der Schul(Bildungs)- und Jugendhilfeausschüsse durchgeführt werden.

Dr. Marianne Linke
Sozialministerin

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Helmut Holter
Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 620

Verordnung über die Anwendung beamtenrechtlicher Arbeitszeitbestimmungen auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Arbeitszeitanwendungsverordnung Hochschulen – AZAnwVO Hs M-V)*

Vom 1. September 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 3

Aufgrund des § 70 Abs.1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], das durch Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1
Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitszeit

Die Arbeitszeitbestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), sowie die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), geändert durch die Verordnung vom 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8), sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzuwenden, die die Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes wahrnehmen. Darüber hinaus sind sie auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzuwenden, wenn unabweisbare dienstliche Belange dies im Einzelfall zur Sicherstellung der ärztlichen Krankenversorgung erfordern.

§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Professorenarbeitszeitverordnung vom 10. März 1995 (GVOBl. M-V S. 211)[3] außer Kraft.

Schwerin, den 1. September 2004

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 624

* GVOBl. M-V S. 466
[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181
[3] Mittl.bl. KM M-V S. 141

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts*[1]

Vom 6. Oktober 2004

Aufgrund des § 104 Abs. 1 und 2 Nr. 8 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[2], das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[3] geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

§ 19 Abs. 2 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. September 2002 (GVOBl. M-V S. 681)[4] wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Universitätsklinikum schließt Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ab. Bis zum Abschluss der Tarifverträge gelten die durch die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der am 31. Januar 2003 geltenden Fassung weiter."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Oktober 2004

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Minister für
Bildung,Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 625

* Ändert LVO vom 24. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 2
1 GVOBl. M-V S. 487
2 Mittl.bl. BM M-V S. 511
3 Mittl.bl. BM M-V S. 181
4 Mittl.bl. BM M-V S. 703

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*[1]

Vom 8. September 2004

Aufgrund des Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)[2] in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)[3] verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 30. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 314, 414)[4] werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Wintersemester 2004/2005 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/ Studiengang	**2. Fachsemester**	**3. Fachsemester**	**4. Fachsemester**	**5. Fachsemester**	**6. Fachsemester**	**7. Fachsemester**
Biologie (Diplom)	-**	7	-**	23	-**	-
Humanbiologie (Diplom)	-**	0	-**	2	-**	-
Medizin (Staatsexamen)	-**	1	-**	15	-**	65
Pharmazie (Staatsexamen)	12	1	19	6	-	-
Psychologie (Diplom)	-**	9	-**	0	-**	0
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-**	6	-**	14	-**	3

Universität Rostock/ Studiengang	**3. Fachsemester**	**5. Fachsemester**	**7. Fachsemester**
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	3	31	82
Biologie (Diplom)	0	12	9
Biologie (Lehramt Gymnasium)	1	-	-
Business Informatics (Bachelor)	9	18	7
Business Informatics (Master)	10	-*	-*
Erziehungswissenschaft (Diplom)	4	2	0
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	3	5	-*
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	5	-
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	6	1	-
Medizin (Staatsexamen)	0	58	64
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	8	31	-*
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	10	-	-*
Sonderpädagogik (Lehramt)	0	5	13
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	20	18	-*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	14	-	-*
Sportwissenschaft (Bachelor)	-**	7	-*
Sport (Lehramt Gymnasium)	6	1	11
Sport (Lehramt Grund- und Hauptschule)	2	0	-
Sport (Lehramt Haupt- und Realschule)	1	1	-
Sport (Lehramt Sonderpädagogik)	7	0	-
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	10	22	13
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	0	0	-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	3	-**

* Ändert VO vom 30. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5
\- zulassungsfrei
-* keine Regelstudienzeit

[1] GVOBl. M-V S. 467
[2] Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367
[3] Mittl.bl. BM M-V S. 366

Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	3. Fach-semester	5. Fach-semester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	0
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	6	2

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit gerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind. Ausgenommen sind die Studiengänge Bachelor of Law (LL.B.), Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester fünf, sieben und neun im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock wird auf Null festgesetzt, da der Studiengang zum Wintersemester 2003/2004 geschlossen wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2004

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 626

Neunte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*[1]

Vom 23. August 2004

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)[2] in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)[3] verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903)[4], zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 362)[5], wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Nr. 33 der Kapazitätsverordnung vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 362), wird der Curricularnormwert „1,7" durch den Curricularnormwert „2,2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Schwerin, den 23. August 2004

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 627

* Ändert VO vom 2. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6 - 4
1 GVOBl. M-V S. 458
2 Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367
3 Mittl.bl. BM M-V S. 366
4 Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 88
5 Mittl.bl. BM M-V S. 218

Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. September 2004

Aufgrund von § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachstehende Immatrikulationsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze der Einschreibung

§ 1 Allgemeines
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung
§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
§ 4 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Einschreibung in besonderen Fällen

§ 5 Studienplatztausch
§ 6 Einschreibung für höhere Fachsemester
§ 7 Doppelstudium
§ 8 Veränderungen im Studiengang
§ 9 Promotionsstudien
§ 10 Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien
§ 11 Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
§ 12 Internationale Austauschprogramme
§ 13 Teilnahme am Studienkolleg

3. Abschnitt: Verfahren der Einschreibung

§ 14 Bewerbung und Zulassung
§ 15 Einschreibfrist
§ 16 Form der Einschreibung
§ 17 Befristete und vorläufige Einschreibung
§ 18 Rücknahme der Einschreibung

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19 Rückmeldung
§ 20 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes
§ 22 Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden
§ 23 Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen
§ 24 Exmatrikulation nach Ermessen der Universität
§ 25 Verfahren

6. Abschnitt: Gasthörer und Zweithörer

§ 26 Gasthörer
§ 27 Zweithörer

7. Abschnitt: Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten
§ 29 Mitteilungen der Universität

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
§ 31 Zuständigkeit

9. Abschnitt: Datenerhebung und Datenübermittlung

§ 32 Datenerhebung und Datenübermittlung

10. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 33 In-Kraft-Treten

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Abschnitt
Grundsätze der Einschreibung

§ 1
Allgemeines

(1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung als Studierender in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Durch die Einschreibung wird der Bewerber gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V Mitglied der Universität mit den sich aus dem Landeshochschulgesetz M-V sowie den Satzungen der Universität und der Studierendenschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Gleichzeitig wird der Studierende Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der Studiengang oder sind die Teilstudiengänge verschiedenen Fachbereichen zugeordnet oder handelt es sich um einen zweiten Studiengang eines anderen Fachbereichs, so hat der Bewerber bei der Einschreibung zu entscheiden, in welchem Fachbereich er wahlbe-

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

rechtigt und wählbar sein will. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.

§ 2
Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Ein Bewerber, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, ist für den von ihm gewählten Studiengang einzuschreiben, wenn er

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V nachweist, sofern dies in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verlangt wird, und
3. keine Versagungsgründe (§ 4) vorliegen.

Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle auch eingeschrieben werden, wer die erforderliche künstlerische Eignung durch Bestehen einer Prüfung der Hochschule nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber im Sinne von Absatz 1, der an einer nichtdeutschsprachigen Schule eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ist einzuschreiben, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.

§ 3
Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach § 2 gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Dasselbe gilt für andere Bewerber, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können eingeschrieben werden, wenn sie

1. die für das Studium erforderliche Qualifikation entsprechend § 2 Abs. 1 erworben haben; über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise wird auf der Grundlage der Auslandsqualifikationsverordnung - AlQualiVO M-V[3] entschieden,
2. die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben und wenn
3. keine Versagungsgründe (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(3) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität (Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald[4]). Nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsbeziehungsweise Promotionsordnung kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 4
Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
4. krankenversicherungspflichtig gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt oder
5. die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes ärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. der Bewerber eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. der Bewerber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. der Bewerber die für die Einschreibung geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
5. der Bewerber die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungstermine über die vorgesehene Abweichung gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V hinaus überschritten hat oder
6. wenn das Studium nach Maßgabe der Studienordnung nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann und kein entsprechendes Lehrangebot besteht.

2. Abschnitt
Einschreibung in besonderen Fällen

§ 5
Studienplatztausch

In einem zulassungsbeschränkten Studiengang kann auf Antrag eines zugelassenen Bewerbers oder eines eingeschriebenen Studierenden ein anderer an seiner Stelle eingeschrieben werden (Studienplatztausch), wenn

1. der Antragsteller an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt,
2. der Tauschpartner an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule

   a) für denselben Studiengang und dasselbe Fachsemester ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt und

[3] vom 9. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 222)
[4] vom 30. Mai 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 545)

b) die nachgewiesenen Studienleistungen übereinstimmen,

3. der Tauschpartner die Voraussetzungen der Einschreibung gemäß §§ 2 und 3 erfüllt und
4. der Tauschpartner sich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular schriftlich mit dem Tausch einverstanden erklärt hat.

§ 6
Einschreibung für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber für das Fachsemester eingeschrieben, für das er zugelassen ist.

(2) In einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber, wenn er für denselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben war, für das entsprechende höhere Fachsemester eingeschrieben. Die Möglichkeit der zuständigen Stelle, im Hinblick auf die Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung die Studienzeiten an der anderen Hochschule nur mit Auflagen anzuerkennen, bleibt unberührt. Kann der Bewerber Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang oder aus einem Studium außerhalb Deutschlands vorweisen, so wird er auf Antrag aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der zuständigen Stelle für das entsprechende höhere Fachsemester eingeschrieben.

(3) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, können Bewerber, die bisher für den entsprechenden Studiengang an keiner Hochschule im Vollzeitstudium immatrikuliert waren, gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes M-V nach Bestehen einer Einstufungsprüfung für ein höheres als das erste Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine von der Hochschule zu erlassende Prüfungsordnung.

§ 7
Doppelstudium

Ein Studierender wird auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.

§ 8
Veränderungen im Studiengang

(1) Für den Wechsel eines Studienganges oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und Rückmeldung entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang, eines Fachmoduls im Bachelor-Studiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Antrag ist formgerecht innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.

§ 9
Promotionsstudien

Studien zum Zwecke der Promotion gelten als Studiengang. Die Einschreibung setzt die Zulassung als Doktorand nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung voraus. Sie kann auch außerhalb der nach § 15 festgelegten Fristen erfolgen.

§ 10
Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (Postgraduale Studiengänge gemäß § 30 LHG M-V) und weiterbildende Studien (§ 31 LHG M-V) gelten als Studiengang, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Die Zugangsvoraussetzungen werden vom zuständigen Fachbereich durch eine besondere Ordnung geregelt. Teilnehmer eines Studienganges, der nicht unter Satz 1 fällt, werden gemäß § 26 Abs. 4 als Gasthörer eingeschrieben.

§ 11
Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

Ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) besitzen, können zum Erwerb dieser Kenntnisse für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung sind gute Mittelstufenkenntnisse der deutschen Sprache. Zu einer nach Maßgabe der Prüfungsordnung zulässigen Prüfungswiederholung wird die Einschreibung um ein Semester verlängert. Mit Bestehen der Sprachprüfung erwirbt der Studierende keinen Anspruch auf Einschreibung für ein Fachstudium.

§ 12
Internationale Austauschprogramme

Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet auf in der Regel höchstens zwei Semester eingeschrieben. Sie können auch für nur einen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gelten nicht. Bei der Einschreibung wird vermerkt, dass der Studierende nicht berechtigt ist, eine Abschlussprüfung abzulegen.

§ 13
Teilnahme am Studienkolleg

Die Teilnahme am Studienkolleg gemäß § 23 des Landeshochschulgesetzes M-V gilt als Studiengang. Die Teilnehmer werden entsprechend ihrer Zulassung für die Dauer der Ausbildung nach den Regeln dieser Ordnung eingeschrieben. Sie gehören keinem Fachbereich an.

3. Abschnitt
Verfahren der Einschreibung

§ 14
Bewerbung und Zulassung

(1) Für Studiengänge, für die an der Universität Zulassungsbeschränkungen bestehen, muss vor der Einschreibung die Zulassung beantragt werden (Bewerbung). Bewerber, die die festgesetzte Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, muss die Zulassung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) beantragt werden.

(3) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerber bedarf auch dann der vorherigen Bewerbung, wenn es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt; dies gilt auch für den Sprachkurs und das Studienkolleg (§§ 11, 13). Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 15
Einschreibfrist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen beziehungsweise innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(2) Soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, wird die Frist im Einzelfall angemessen verlängert, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage war, sich rechtzeitig einzuschreiben, und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist.

§ 16
Form der Einschreibung

(1) Der Bewerber soll zur Einschreibung persönlich erscheinen. In Ausnahmefällen kann der Bewerber sich schriftlich einschreiben oder vertreten lassen; der Vertreter muss sich durch die Vorlage eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Einschreibung sind einzureichen:

1. ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität, der enthält:
   a) Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und
   b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war sowie darüber, ob er in diesem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
   c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, sowie
2. einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. ein aktuelles Passbild.

(3) Weiterhin sind vorzulegen:

1. die Zeugnisse, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachzuweisen, im Original oder in beglaubigter Kopie; Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid im Original und gegebenenfalls die Annahmeerklärung,
3. soweit gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über eine Befreiung,
4. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk,
5. im Falle des Studienortswechsels ein Nachweis über das bisherige Studium sowie, wenn der Bewerber vorher in Deutschland studiert hat, eine Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk,
6. im Falle des Studiengangswechsels oder der Aufnahme eines zweiten Studienganges durch einen bereits eingeschriebenen Studierenden das Studienbuch,
7. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
8. für die Einschreibung zur Promotion oder zu Postgradualen Studiengängen oder weiterbildenden Studien der Nachweis der Zulassung durch den Fachbereich.

Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.
Fehlt ein einzelner Nachweis, kann die Einschreibung mit der Maßgabe erfolgen, dass sie erst mit Vorlage des Nachweises wirksam wird.

(4) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Mit der Ein-

führung eines maschinenlesbaren Studierendenausweises (Smartcard) wird die Einschreibung mit dessen Aushändigung vollzogen; sie erfolgt nur gegen Zahlung einer Kaution beziehungsweise Gebühr, sofern eine solche in der Hochschulgebührenverordnung vorgesehen ist.

(5) Macht der Bewerber glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Einschreibung vorliegen und dass das Fehlen rechtzeitiger Nachweise auf einem von ihm nicht zu vertretenden Grund beruht, so wird er vorläufig eingeschrieben. Ihm wird eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

§ 17
Befristete und vorläufige Einschreibung

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 13 wird die Einschreibung unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet.

(2) Aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zuzulassende Bewerber werden unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert. Dasselbe gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4. Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

§ 18
Rücknahme der Einschreibung

Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn der Studierende dies bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Der Studierende hat dazu einzureichen:

1. das Studienbuch
2. den Studierendenausweis und die Studienbescheinigungen

4. Abschnitt
Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19
Rückmeldung

(1) Beabsichtigt der eingeschriebene Studierende, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortzusetzen, so muss er sich innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Verlangt die für den Studierenden geltende Studienordnung eine bestimmte Erklärung, wird die Rückmeldung nur wirksam, wenn der Studierende diese in schriftlicher Form abgibt.

(3) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der fälligen Beiträge an die Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk; bei verspäteter Rückmeldung ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Ist der Studierende von der Zahlung der Beiträge nach Satz 1 befreit und schuldet er auch keine Verspätungsgebühr, so erfolgt die Rückmeldung durch schriftlichen Antrag.

(4) Meldet der Studierende sich zurück, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt und mit der Ausgabe des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen bestätigt. Mit der Einführung eines maschinenlesbaren Studierendenausweises (Smartcard) wird die Rückmeldung bestätigt, indem dieser für das betreffende Semester in Funktion gesetzt wird.

(5) Nach Ablauf des betreffenden Semester ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(6) Ein Studierender, der sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet hat, wird schriftlich unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 23 Nr. 2) gemahnt; dabei soll eine angemessene Nachfrist zur Rückmeldung gesetzt werden.

(7) Bis zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen kann die Entscheidung über die Wirksamkeit der Rückmeldung unter Vorbehalt erfolgen. Der betreffende Studierende wird hierüber informiert.

§ 20
Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde,
4. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangsbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
6. Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes; in diesem Falle ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Grundsätzlich kann der Studierende nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden, nicht aber für die Vergangenheit. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. In einem Studiengang werden einem Studierenden in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt; hierbei bleiben Beurlaubungen aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 außer Betracht. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Ebenso kann für ein Prüfungssemester eine Beurlaubung in der Regel nur aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden.

(3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Erhält der Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrun-

des, so muss er eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich beantragen. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung bestimmen sich nach der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

5. Abschnitt
Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21
Exmatrikulation kraft Gesetzes

Die Immatrikulation eines Studierenden endet,

1. wenn der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat, bei Übersendung des Zeugnisses spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studierenden angegebene letzte Anschrift, oder
2. wenn der Studiengang, für den der Studierende eingeschrieben ist, aufgehoben wird und eine vom Rektorat nach Anhörung der Studierendenschaft festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist. Die Aufhebung wird den Studierenden einschließlich der festgesetzten Übergangsfrist schriftlich mitgeteilt.

§ 22
Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden

Die Einschreibung ist auf Antrag des Studierenden jederzeit zu beenden. Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehen Formular beim Studentensekretariat zu stellen; beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. das Studienbuch
2. der Studierendenausweis
3. etwaige Studienbescheinigungen für ein noch nicht begonnenes Semester

Der Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich.

§ 23
Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

Die Immatrikulation eines Studierenden ist auch dann zu beenden,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. wenn der Studierende zur Rückmeldung trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule, das zuständige Studentenwerk oder an die Studierendenschaft nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt, oder
3. wenn der Studierende in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

§ 24
Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

(1) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein und ohne dass ein Fall des § 23 Nr. 2 vorliegt, sich zum Weiterstudium trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht fristgemäß zurückmeldet oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(2) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.

§ 25
Verfahren

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des § 21 zum dort genannten Zeitpunkt, im Übrigen grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 22) hat der Studierende einen anderen Zeitpunkt angegeben. In den Fällen der §§ 23 Nr. 2, 24 Abs. 1 Nr. 1 wird der Studierende rückwirkend zum Ende desjenigen Semesters exmatrikuliert, zu dem er sich letztmalig ordnungsgemäß eingeschrieben oder zurückgemeldet hat.
Dies gilt auch, wenn der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat und die Information das Studentensekretariat erst zu Beginn des Folgesemesters erreicht.

(2) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der Studierende dies beantragt; dem Antrag sind die in § 22 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

6. Abschnitt
Gasthörer und Zweithörer

§ 26
Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, insbesondere keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Die Zulassung, die für bestimmte Lehrveranstaltungen

und für ein Semester ausgesprochen wird, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dozenten. Der Ablauf des Studiums und die Belange der eingeschriebenen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Fachbereich die Teilnahme von Gasthörern an Lehrveranstaltungen generell ausschließen.

(2) Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Mit Zustimmung des Dozenten kann er jedoch im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erwerben; im Übrigen erhält er Bescheinigungen über die Teilnahme. Studienzeiten und Studienleistungen als Gasthörer können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen anerkannt werden.

(3) Der Gasthörer hat eine Gebühr gemäß der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes M-V, sofern sie nicht gemäß § 10 als Studierende eingeschrieben werden.

(5) Von den Gasthörern werden folgende Daten erhoben:

Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltungen.

§ 27
Zweithörer

(1) Ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder für einen gesamten Studiengang zugelassen werden. Er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt oder
2. soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung eingeschränkt ist.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 15 Abs. 1) auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

7. Abschnitt
Mitteilungen

§ 28
Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens und der Anschrift sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Datenkontrollblatt,
2. den Erhalt eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung,
3. das endgültige Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung oder die endgültige Nichterbringung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweises in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang,
4. die Einschreibung an einer anderen Universität,
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
6. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
7. den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

§ 29
Mitteilungen der Universität

Mit der Einschreibung wird automatisch jedem Studierenden eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen der Universität übermittelt werden können. Nachteile, die durch Nichtabfrage vom Mailserver der Universität entstehen können, trägt der Studierende. Die Studierenden sind darüber zu belehren.

8. Abschnitt
Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30
Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Bevor eine belastende Entscheidung ergeht, ist dem Bewerber oder Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt auch in den Fällen der Exmatrikulation kraft Gesetzes.

§ 31
Zuständigkeit

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, ist für Entscheidungen nach dieser Satzung die Abteilung für Studentische Angelegenheiten zuständig.

9. Abschnitt
Datenerhebung und Datenübermittlung

§ 32
Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Die Universität ist berechtigt, zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben von den Bewerbern, Studierenden und Gasthörern neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer, die Daten der Immatrikulation und Exmatrikulation, den Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, und die Krankenversichertennummer zu erfassen und automatisiert zu verarbeiten.

(2) Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten für statistische Zwecke erfolgt anonymisiert. Darüber hinaus ist eine Weitergabe von Daten nur im Rahmen der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(3) Innerhalb der Universität dürfen die Angaben für verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift verwendet werden.

10. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 25. Juli 1996 (Amtsbl. M-V S. 780)[4] außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juni 2004 und Genehmigung des Rektors vom 21. September 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 2004).

Greifswald, den 21. September 2004

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 628

[4] Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 7. August 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 586)

Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Medien & Bildung“ an der Universität Rostock (Masterprüfungsordnung)

Vom 29. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 4 und 5, § 38 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Medien & Bildung“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung
§ 2 Master-Grad
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau
§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsarten, Prüfungsfristen
§ 6 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 10 Sonderregelungen
§ 11 Prüfungsausschuss
§ 12 Prüfer und Beisitzer
§ 13 Widerspruchsverfahren
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 17 Freiversuch
§ 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

2. Masterprüfung

§ 20 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
§ 21 Zulassungsverfahren
§ 22 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 23 Prüfungsvorleistungen
§ 24 Masterarbeit
§ 25 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 26 Zeugnis
§ 27 Master-Urkunde

3. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 29 Gültigkeit der Prüfungsordnung
§ 30 In-Kraft-Treten Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Masterprüfung

(1) Das weiterbildende Fernstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Erstausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderlichen medienpädagogischen Kompetenzen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Einordnen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Medien- und Bildungswissenschaften und zu verantwortungsvoller Vermittlung von bildungsrelevanten Inhalten befähigt werden. Damit wendet sich das Fernstudium insbesondere an beruflich Beschäftigte in Bildung und Weiterbildung, die einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 31 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V erwerben wollen.

(2) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat[3] den Nachweis erbringen, dass sie/er Fachkenntnisse im Bereich der Konzeption und Produktion von Bildungsmedien erworben hat. Der Kandidat hat Grundzusammenhänge im Bereich Neuer Medien kennen gelernt und kann diese in Bildungszusammenhängen anwenden und vermitteln.

§ 2
Master-Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Rostock den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Das weiterbildende Fernstudium „Medien & Bildung“ setzt ein erstes abgeschlossenes universitäres Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Bachelor of Science oder mit dem Diplomabschluss oder einem diesen Abschlüssen äquivalenten Staatsexamen voraus; Absolventen einer Fachhochschule müssen ein

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181
[3] Im weiteren Text wird die weibliche Form stets mitgedacht.

Diplom oder einen Master of Science/Master of Arts vorlegen. Nicht anerkannt werden Abschlüsse einer Berufsakademie. Genaueres zur Zulassung regelt die Zulassungsordnung.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Anzahl der Module ergibt sich aus dem Modulanhang.

(2) Ein Modul ist ein Kanon thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängender Lerneinheiten. Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei erfolgreichem Abschluss wird eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Leistungspunkt beschreibt nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einen quantitativen Aufwand des Studierenden von 30 Zeitstunden.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen quantitativen Studienleistungen beträgt mindestens 60 Leistungspunkte. Davon entfallen zehn Leistungspunkte auf die Erstellung der Masterarbeit sowie das dazugehörige Kolloquium und 50 Leistungspunkte auf die Module des Studiums.

(4) Je Modul werden zehn Leistungspunkte vergeben. Für die Vergabe ist eine Modulprüfung im jeweiligen Modul nach § 5 Abs. 2 notwendig. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte werden in einem zentralen Konto nach bestandener Modulprüfung gesammelt und belegen das ordnungsgemäße Studium. Sie werden nur für Module vergeben, in denen mindestens ein „bestanden“ (4,0) erreicht wurde.

(5) Der Studienaufbau ergibt sich aus dem Modulanhang.

§ 5
Aufbau der Prüfungen, Prüfungsarten, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 22 und der Masterarbeit gemäß § 24 und dem Kolloquium gemäß § 24. Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen und sind studienbegleitend abzulegen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Modulprüfung ist zum Abschluss des jeweiligen Moduls abzulegen. Die Masterarbeit ist im vierten Semester bis zum Ende des Semesters abzugeben und im Kolloquium zu verteidigen, so dass die gesamte Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

– schriftliche Prüfung nach § 6
– mündliche Prüfung nach § 7

Umfang, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für das jeweilige Modul wird durch den Modulanhang bestimmt.

(3) Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss des Selbststudiums der entsprechenden Module statt; die Regelprüfungstermine ergeben sich aus dem Modulanhang. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Die Kandidaten sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber zu informieren. Die Frist für die Anmeldung zur Prüfung endet zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(4) Der Kandidat wird rechtzeitig durch schriftliche Benachrichtigung sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Dem Kandidaten werden auch die Wiederholungstermine für jede Modulprüfung bekannt gegeben.

(5) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Prüfung erfolgen soll oder er sich für die Prüfung zu melden hat, bei den Modulprüfungen der Masterprüfung um mehr als ein Semester, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei jeweils nur der Prüfungsteil als erstmals nicht bestanden, den der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt oder zu dem er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat.

(6) Überschreitet ein Kandidat die Frist nach Absatz 3 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(7) Die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern ist durch die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 5. April 2001[4] geregelt. Für Studierende, die nachweislich gesetzliche Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit in Anspruch nehmen, verlängert sich die Studiendauer um die nachgewiesene Frist.

§ 6
Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Insbesondere ist die Befähigung zur interdisziplinären Arbeit, zur selbständigen theoretischen Vertiefung im Fach sowie zum Erfassen von Zusammenhängen und Entwicklungstrends nachzuweisen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten und wird durch den Modulanhang bestimmt.

(4) In benoteten Einsendeaufgaben soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit unter Nutzung von

[4] Mittl.bl. BM M-V S. 283

Hilfsmitteln des wissenschaftlichen Arbeitens, selbständig eine vorgegebene Aufgabenstellung des Teilgebietes eines Faches zu bearbeiten. Der Kandidat versichert bei Abgabe schriftlich, dass er die Einsendeaufgabe selbständig bearbeitet hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die benoteten Einsendeaufgaben werden von einem Prüfer bewertet; im Falle der Wiederholungsprüfung müssen sie durch zwei Prüfer bewertet werden. Die Bewertungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Er soll ein selbständig bearbeitetes Thema angemessen präsentieren und in die Fachdiskussion einordnen können.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Kollegialprüfungen oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten und wird durch den Modulanhang bestimmt.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Die einzelnen Kandidaten werden in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten geprüft. Näheres regelt der Modulanhang.

(4) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, deren zeitlicher Verlauf sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Zahlenwert
A	hervorragend	1,0 - 1,5
B	sehr gut	1,6 - 2,0
C	gut	2,1 - 3,0
D	befriedigend	3,1 - 3,5
E	bestanden	3,6 - 4,0
F	nicht bestanden	4,1 - 5,0

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht wurden und mindestens mit der Note „bestanden“ (4,0) bewertet sind.

(3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Leistungen bestimmt. Die Notengebung erfolgt nach Absatz 1.

(4) Bei der Bildung der Note eines Moduls wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit (die schriftliche Arbeit und das Kolloquium) mindestens mit der Note „bestanden“ (4,0) bewertet sind.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel des Durchschnitts aller Module und der gesamten Masterarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium).

(7) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Module wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Note für die Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium zur Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Anstelle der Gesamtnote „hervorragend“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller Modulnoten nicht schlechter als 1,4 ist.

§ 9
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen und weiterbildenden Studien werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen des weiterbildenden Fernstudiums „Medien & Bildung“ im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

§ 10
Sonderregelungen

(1) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Zeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der mit der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss sichert, dass Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(2) Der Rektor oder Prorektor für Studium und Lehre bestellt die fünf Mitglieder (davon drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studenten) des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Außerdem werden aus dem Kreis der Hochschullehrer der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre (Studierende ein Jahr).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung von Widersprüchen seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

(5) Von der Beratung und Beschlussfassung über konkrete Personen ist ausgeschlossen, wer über die Person Sorgerecht hat, zur Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Alle Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Müssen unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden, ist der Vorsitzende dazu befugt. Der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Zeit und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, Anträge, Beschlüsse und die entsprechenden Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Kandidat kann für die Masterarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Prüfung, schriftlich bekannt gegeben werden. Aus wichtigen Gründen ist ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers zulässig.

(4) Als Prüfer oder Beisitzer ist ausgeschlossen, wer über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, zur Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfer und Beisitzer gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 13
Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Prüfungsentscheidungen beim Prüfungsausschuss oder einem anderen Gremium oder Organ der Universität schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock vom 23. Mai 2000.

§ 14
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Teil oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen sind.

(2) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Dies ist in der Regel der nächste mögliche Prüfungstermin. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von drei Monaten verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichartigen Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen. Absatz 1 gilt in diesem Fall für die nicht bestandene Teilprüfung.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzulegen. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Kandidaten unter Einhaltung der Fristenregelung gemäß § 5 Abs. 3 mitgeteilt.

(4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholung abzulegen ist.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(6) Die Benotung der Leistung einer Wiederholungs-Modulprüfung erfolgt nach § 8 Abs. 1 und ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

§ 17
Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie zu dem vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt wurde (Freiversuch). Der Freiversuch gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum erneut abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Das erstmalige fristgemäße Ablegen einer Prüfungsleistung zum vorgesehenen Regelprüfungstermin beziehungsweise zur vorgesehenen Regelprüfungszeit gilt als Freiversuch.

§ 18
Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

2. Masterprüfung

§ 20
Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Zu den Modulprüfungen der Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und im weiterbildenden Fernstudium „Medien & Bildung“ immatrikuliert ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 23 erbracht hat und
3. seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 21
Zulassungsverfahren

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen in diesen Modulen,
3. der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1,
4. eine Studienbescheinigung über das laufende Semester,
5. bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 3.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 20 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Masterprüfung im weiterbildenden Fernstudium „Medien & Bildung“ endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Nichtzulassung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22
Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen nach Maßgabe des Modulanhanges und
2. der Masterarbeit und deren Verteidigung (Kolloquium).

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen für die jeweilige Modulprüfung ergeben sich aus dem Modulanhang.

(3) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrmaterialien.

§ 23
Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung sind das ordnungsgemäße Studium gemäß Studienordnung und die Erbringung von Prüfungsvorleistungen erforderlich.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus dem Modulanhang.

(3) Der verantwortliche Hochschullehrer informiert spätestens zu Beginn des Semesters über die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungsscheine und legt Art und Umfang der dafür zu erbringenden Leistungen fest.

§ 24
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit sollte vorzugsweise interdisziplinären Problemfeldern entnommen sein.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang „Medien & Bildung“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. die Modulprüfungen der Module „Grundlagen I“, „Anwendung I“ und „Grundlagen II“ erfolgreich abgelegt hat.

(3) Der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Beginn des vierten Semesters zu stellen.

(4) Jeder in Forschung und Lehre an der Universität Rostock tätige Professor und andere nach § 12 Abs. 1 benannte Personen sind berechtigt, Vorschläge für die Themen der Masterarbeit zu unterbreiten und die Anfertigung der Masterarbeit zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema seiner Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ist es dem Kandidaten nicht gelungen, ein Thema zu finden, wird ihm auf Antrag ein Thema vom Prüfungsausschuss zugeteilt.

(5) Die Masterarbeit wird nach Abschluss des dritten Semesters angefertigt. Die Vergabe des Themas erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie fremdes Gedankengut kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal zwei Monate verlängert werden.

§ 25
Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Gehört der Betreuer nicht zu den Prüfungsberechtigten nach § 12, ist sein Gutachten von dem Prüfer zu bestätigen, der das Thema ausgegeben hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist von den Gutachtern zu begründen. Die Abschlussarbeit kann nur dann als „bestanden“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Teilnoten mit mindestens „bestanden“ oder besser bewertet wurden. Wird eine Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, kann der Kandidat die Arbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wurde die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden. Das neue Thema für die Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von einem Monat nach erneuter Antragstellung, ausgegeben.

(5) Differieren die Noten der beiden Gutachter bei einer bestandenen schriftlichen Masterarbeit um mindestens 2,0, so ist von einem von der Prüfungskommission zu bestimmenden Gutachter ein weiteres Gutachten einzuholen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit abweichend von § 8 Abs. 8 aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Kolloquiumsleistung und der drei Noten für die schriftliche Arbeit. Die weitere Berechnung der Gesamtnote des Studiums ergibt sich aus § 8 Abs. 6 und 9.

(6) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden vom Kandidaten in einem Kolloquium vor einer Kommission vorgestellt, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens „bestanden“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden mindestens einer der beiden Gutachter und ein Beisitzer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen an. Das Kolloquium wird nach § 8 Abs. 1 benotet. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note „bestanden“ (4,0) erreicht hat.

(7) Wurde das Kolloquium mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, kann der Kandidat das Kolloquium für die abgegebene schriftliche Masterarbeit einmal wiederholen.

(8) Wurde die Gesamtleistung der Masterarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium) mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann die Masterarbeit nach Absatz 4 wiederholt werden.

(9) Erreicht der Kandidat bei der Gesamtleistung der Masterarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium) mindestens die Note „bestanden“ (4,0), so gilt die Masterarbeit als bestanden. Muss der Kandidat die schriftliche Arbeit wiederholen und besteht diese, so wird nur die Gesamtnote der Wiederholungsarbeit im Zeugnis aufgeführt und in die Gesamtbenotung der Masterprüfung einbezogen.

(10) Die Benotung der Masterarbeit und des Kolloquiums erfolgt nach § 8 Abs. 1. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus § 8 Abs. 8.

§ 26
Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgestellt.

§ 27
Master-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades mit der Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

3. Schlussbestimmungen

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in einer Frist von vier Wochen unter Aufsicht Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Gültigkeit der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Fernstudenten Anwendung, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im weiterbildenden Fernstudium „Medien & Bildung“ einschreiben.

§ 30
In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 5. Februar 2003 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock vom 10. März 2003 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. September 2004).

Rostock, den 29. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 636

Anhang: Modulanhang

Modulanhang

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht über die Module und Lerneinheiten
2. Beschreibung der Module
3. Prüfungsvorleistungen zur Zulassung zu den Modulprüfungen
4. Prüfungsleistungen zum Abschluss der Module
5. Regelprüfungszeiträume für den Abschluss der Module

1. Übersicht über die Module und Lerneinheiten

Modul / Nr.	Lerneinheit	Leistungspunkte	zu erbringende Prüfungsvorleistungen *	zu erbringende Prüfungsleistungen **	Regelprüfungstermin
Grundlagen 1					1. Semester
1-1	Orientierungsphase	0,5	P		
1-2	Online-Lernen	1,5	P, L		
1-3	Lerntheorien und Selbstgesteuertes Lernen	1		ESA	
1-4	Bildungstheorie und Neue Medien	2		Klausur 120 Min.	
1-5	Medienkompetenz	1			
1-6	Multimedia Technik	2,5			
1-7	Multimedia Gestaltung	1,5	L		
	Summe:	10			
Anwendung 1					2. Semester
2-1	Projektmanagement 1	2		ESA	
2-2	Projektmanagement 2	1			
2-3	Bildungsmanagement	1			
2-4	Evaluation Grundlagen	1		ESA	
2-5	Drehbucherstellung	2,5	L		
2-6	Kommunikationstheorie	0,5			
2-7	Computergestütztes Kooperatives Lernen	2	L		
	Summe:	10			
Grundlagen 2					2. Semester
3-1	Einführung Medienpädagogik	1			
3-2	Grundlagen Mediendidaktik	2,5		ESA	
3-3	Didaktische Aufbereitung von Lernmaterialien	1,5		ESA	
3-4	Computergestützte Kommunikation	1			
3-5	E-Moderation	4	P, L		
	Summe:	10			
Anwendung 2					3. Semester
4-1	Psychologische Aspekte des Lernens mit Neuen Medien	1,5		ESA	
4-2	Softwareergonomie	1	L		
4-3	Screendesign	1			
4-4	Lernplattformen	1			
4-5	Referenzmodelle	1,5		ESA	
4-6	Autorentools / Gestaltung multimedialer Elemente	4	P, L		
	Summe:	10			
Vertiefung					4. Semester
5-1	Medienforschung	1		ESA	
5-2	Einführung Marketing	1		ESA	
5-3	Soziale Aspekte der Online-Kommunikation	1			
5-4	Evaluation Vertiefung	2			
5-5	Medienrecht	1	L		
5-6	Medienökonomie	1			
5-7	Präsentationstechniken	1			
	Wahlpflichtbereich 1:	1	L		
5-8	Medienpsychologie				
5-9	Mediensoziologie				
	Wahlpflichtbereich 2:	1	L		
5-10	Medienpolitik				
5-11	Medienphilosophie				
5-12	Medienkultur				
	Summe:	10			
	Masterarbeit	10			
	Gesamtsumme:	90			

* P= Prüfungsvorleistung, L= Leistungsschein
** ESA= benotete Einsendeaufgabe

2. Beschreibung der Module

(a) Im Modul „Grundlagen I“ werden Basisqualifikationen in den Bereichen Lernen, Bildung, Multimedia und Medienkompetenz vermittelt.

(b) Im Modul „Anwendung I“ werden aufbauend auf den Grundlagen Kompetenzen für die erste Anwendung von vermittelten Grundlagen im Praxisfeld entwickelt.

(c) Im Modul „Grundlagen II“ werden weitere grundlegende Fähigkeiten im pädagogischen, didaktischen und kommunikativen Bereich geschult.

(d) Im Modul „Anwendung II“ stehen neben psychologischen und gestalterischen Aspekten des Lernens die Beurteilung von Software und eigene Gestaltung von multimedialen Elementen im Vordergrund.

(e) Im Modul „Vertiefung“ werden weiterführende Qualifikationen in den Bereichen der Ökonomie, Forschung, Kommunikation, Recht, Evaluation und in den Wahlpflichtbereichen vermittelt.

3. Prüfungsvorleistungen zur Zulassung zu den Modulprüfungen

(a) Für die Zulassung zur Prüfung der einzelnen Module sind Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten Leistungsscheinen nach Maßgabe der Studienordnung sowie die Teilnahme an Pflichtpräsenzen erforderlich. Bei fehlender Teilnahme an einer Pflichtpräsenz aufgrund höherer Gewalt ist von den Studierenden eine adäquate, vom Dozenten der jeweiligen Präsenz oder Lerneinheit festzulegende Leistung zu erbringen.

(b) Im Modul „Grundlagen I“ sind für die Zulassung folgende Prüfungsvorleistungen erforderlich:

– Teilnahme an der Pflichtpräsenz zur Lerneinheit 1-1
– Teilnahme an der Pflichtpräsenz zur Lerneinheit 1-2
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 1-2
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 1-7

(c) Im Modul „Anwendung I“ sind für die Zulassung folgende Prüfungsvorleistungen erforderlich:

– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 2-5
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 2-7

(d) Im Modul „Grundlagen II“ sind für die Zulassung folgende Prüfungsvorleistungen erforderlich:

– Teilnahme an der Pflichtpräsenz zur Lerneinheit 3-5
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 3-5

(e) Im Modul „Anwendung II“ sind für die Zulassung folgende Prüfungsvorleistungen erforderlich:

– Teilnahme an der Pflichtpräsenz zur Lerneinheit 4-6
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 4-2
– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 4-6

(f) Im Modul „Vertiefung“ sind für die Zulassung folgende Prüfungsvorleistungen erforderlich:

– ein Leistungsschein in der Lerneinheit 5-5
– ein Leistungsschein im Wahlpflichtbereich 1
– ein Leistungsschein im Wahlpflichtbereich 2

4. Prüfungsleistungen zum Abschluss der Module

(a) Im Studienplan ist der empfohlene Ablauf des Studiums dargestellt.

(b) Im Modul „Grundlagen I“ ist für den erfolgreichen Abschluss folgende Prüfungsleistung erforderlich:

– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 1-3
– Klausur im Umfang von 120 Minuten zur Lerneinheit 1-4

(c) Im Modul „Anwendung I“ ist für den erfolgreichen Abschluss folgende Prüfungsleistung erforderlich:

– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 2-1
– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 2-4

(d) Im Modul „Grundlagen II“ ist für den erfolgreichen Abschluss folgende Prüfungsleistung erforderlich:

– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 3-2
– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 3-3

(e) Im Modul „Anwendung II“ ist für den erfolgreichen Abschluss folgende Prüfungsleistung erforderlich:

– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 4-1
– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 4-5

(f) Im Modul „Vertiefung“ ist für den erfolgreichen Abschluss folgende Prüfungsleistung erforderlich:

– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 5-1
– Einsendeaufgabe zur Lerneinheit 5-2

5. Regelprüfungszeiträume für den Abschluss der Module

(a) Für das Modul „Grundlagen I“ ist die Prüfung jeweils im ersten Semester in den letzten beiden Monaten abzulegen.

(b) Für die Module „Anwendung I“ und „Grundlagen II“ sind die Prüfungen jeweils im zweiten Semester in den letzten beiden Monaten abzulegen.

(c) Für das Modul „Anwendung II“ ist die Prüfung jeweils im dritten Semester in den letzten beiden Monaten abzulegen.

(d) Für das Modul „Vertiefung“ ist die Prüfung jeweils im vierten Semester in den letzten beiden Monaten abzulegen.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.
Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.
Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

a) Name der Schule, Schulart, Ort
b) Landkreis/kreisfreie Stadt
c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Regionale Schule Röbel
   b) Landkreis Waren-Müritz
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum nächstmöglichen Termin
   d) ca. 233 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
   *s. Legende

*** Legende:**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Am Kellerswald“ Bad Doberan
   b) Landkreis Bad Doberan
   c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
   d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Kooperative Gesamtschule im Aufbau (ohne gymnasiale Oberstufe, mit auslaufendem Schulteil der Regionalen Schule Malchow)
   b) Landkreis Waren Müritz
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum nächstmöglichen Termin
   d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
   e) befristet für drei Jahre
   *s. Legende

*** Legende**
Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 646

Schulbesuch schwedischer Schüler an deutschen Schulen

Das im Schuljahr 2000/2001 gestartete Schüleraustauschprogramm mit Schweden soll auch im Schuljahr 2005/2006 fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Programms nehmen schwedische Schülerinnen und Schüler ein Jahr am Unterricht einer deutschen Gastschule teil. Die Eingliederung erfolgt je nach Alter und schulischen Voraussetzungen in den Jahrgangsstufen 11 oder 12. Die Gastschüler lernen die deutsche Sprache zum Zeitpunkt des Austausches vier oder fünf Jahre.

Die ersten zwei Monate sollen insbesondere der sprachlichen Anpassung dienen, danach ist eine reguläre Teilnahme am Unterricht, gegebenenfalls mit modifiziertem Stundenplan, zu gewährleisten. Eine Lehrkraft an der Schule muss als Ansprechpartner und Betreuer zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Schuljahres erhalten die schwedischen SchülerInnen von der Schule einen Nachweis über die belegten Fächer und erbrachten Leistungen.

Die Unterbringung der schwedischen SchülerInnen soll in Gastfamilien erfolgen. Diese erhalten für die entstehenden Kosten monatlich einen Pauschalzuschuss von ca. 225 Euro.

Schulen, die Interesse an der Aufnahme eines schwedischen Gastschülers haben, wenden sich bitte an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 210 C
19048 Schwerin
(0385 588-7264)

Die Schulen erhalten dann die Unterlagen, mit denen die Zuweisung eines schwedischen Gastschülers **bis spätestens 15. Februar 2005** auf dem Dienstweg zu beantragen ist. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 647

Ausschreibung des 4. FiFa-Schreibwettbewerbs für Schüler/innen

Zum vierten Mal veranstaltet FiFa - Fiction & Fantasy e. V., der anerkannt gemeinnützige Verein zur Förderung des deutschsprachigen Autoren-Nachwuchses, im Schuljahr 2004/2005 einen Schreibwettbewerb für Schülerinnen und Schüler aller deutschen Schulen.
Der Startschuss für den 4. FiFa-Schreibwettbewerb fiel auf der Frankfurter Buchmesse im Oktober 2004. Der Wettbewerb läuft bis Juni 2005.

Die Wettbewerbskategorien sind

- Romane (längere Geschichten ab ca. 20 Seiten, ohne Obergrenze),
- Kurzgeschichten,
- Gedichte und Liedtexte,
- Theaterstücke (einschließlich Sketche),
- Comics und Bildergeschichten,
- Rezensionen, in der die im FiFa-Verlag erschienenen Bücher rezensiert werden können.

Die Wettbewerbsbeiträge werden in drei Altersgruppen bewertet:

- Kinder bis einschließlich zwölf Jahre
- Jugendliche von 13 bis 17 Jahre
- Junge Erwachsene ab 18 Jahre

Wer am Wettbewerb teilnehmen möchte, kann sich **bis spätestens 17. Dezember 2004** anmelden per E-Mail an FiFa-Verlag@t-online.de.

Es ist notwendig, dass jeder Teilnehmer per E-Mail erreichbar ist!

Die Wettbewerbsbeiträge sind als Dateien im Format MS-Word (Bilder im Format JPG) zusammen mit dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift und Telefonnummer des Autors einzuschicken per E-Mail an FiFa-Verlag@t-online.de.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 647

FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2005
Entdecken Sie die Welt von morgen!

Im Schuljahr 2004/2005 lädt das Nachrichtenmagazin FOCUS zum neunten Mal zur Teilnahme am bundesweiten Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ ein.

Raus aus den Klassenzimmern - rein in die Praxis! Das ist das Motto von „Schule macht Zukunft“ 2005! Entdecken Sie die Welt von morgen: In Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partnerunternehmen recherchieren und analysieren Schülerteams der Klassen 9 bis 13 (mindestens fünf Schüler) zukunftsweisende Entwicklungen in Forschung, Technik, Gesellschaft, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Entscheidend ist, dass sich das Projekt mit der Zukunft und ihren Perspektiven befasst.

Dabei sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt!

Die Projektarbeit kann aus folgenden Bereichen sein:

- Mathematik, Naturwissenschaft und Technik
- Kunst, Musik und Theater
- Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
- Sport, Gesundheit und Medizin
- Information, Kommunikation und Medien

Alle Projektergebnisse werden in einer Website dargestellt und in der Öffentlichkeit präsentiert, dazu wird entsprechender Webspace kostenfrei zur Verfügung gestellt. Allen Teams stehen während des Schuljahres Experten vom VDI (Verein Deutscher Ingenieure) und vom VDE (Verband Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) beratend zur Seite.

Die **Anmeldefrist** läuft **bis 23. Dezember 2004. Abgabeschluss** für die Projekte ist der **1. Mai 2005.** Die glücklichen Siegerteams reisen zum MIT (Massachusetts Institute of Technology) nach Boston (USA), erleben die Tour de France live oder besuchen Innovationszentren in Deutschland!

Melden Sie sich mit Ihrem Team jetzt an unter www.focus.de/schuelerwettbewerb. Weitere Informationen, Arbeitsmaterialien zum Download, Tipps zur Recherche und ein Projektarchiv können Sie dort ebenfalls abrufen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 648

Engagement gewinnt
Der Grundschulpreis zur Integration „Engagement macht Schule“

Zum Beginn des neuen Schuljahres startet die Initiative „Engagement macht Schule“. Gesucht werden innovative und vorbildliche Praktiken bei der Integration von Grundschulkindern von Zuwanderern. 36.000 Grundschulen und Jugendeinrichtungen in Österreich, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden sind aufgerufen, innovative Konzepte einzusenden. Die interessantesten Projekte werden überarbeitet, damit sie auf andere Schulen und Länder übertragbar werden. Auf einer CD-ROM werden sie EU-weit kostenlos Lehrern, Erziehern und Meinungsbildern zur Verfügung gestellt.

Einsendeschluss ist der **31. Januar 2005**. Insgesamt sind Preisgelder in Höhe von 21.000 Euro zu verteilen. Mehr zur Aktion auf www.engagement-macht-schule.de

Der Zeitbild Verlag führt die Aktion im Auftrag der Europäischen Kommission und des Bundesministerium des Innern durch. Eine Zeitung zum Projekt können Sie kostenlos bestellen unter:

Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Internet: www.zeitbild.de
E-Mail: bestellung@zeitbild.de
Fax: 030 320019-11

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 648

„Schiller 05“
Schüler spielen Schiller – das ZDF filmt mit
14. bis 19. Mai 2005 in Berlin

Er gehört zu den Säulenheiligen der deutschen Klassik: Friedrich Schiller, der Dichter des „Wilhelm Tell“ und der „Bürgschaft“, ist für Generationen von Schülerinnen und Schülern ein Fossil aus grauer Vorzeit, dessen Sprache man kaum versteht und dessen Themen aus einer Welt zu stammen scheinen, die mit der heutigen nichts mehr zu tun hat. Dabei ist Schiller vielleicht der jüngste, wahrscheinlich der leidenschaftlichste und jedenfalls in vielen seiner Themen der aktuellste Dichter des Goldenen Zeitalters deutscher Sprach- und Dichtkunst, der Weimarer Klassik. Schillers Freiheitsbegriff, seine Schriften zum Erhabenen oder seine Gedanken zum den Körper formenden Geist - um nur drei Beispiele zu nennen - bieten mannigfaltige Anknüpfungspunkte bei der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen und Themen, die unsere Gegenwart und Zukunft bestimmen.
Schiller lesen, verstehen und spielen heißt aber auch, ein Stück Tiefenschärfe in der Auseinandersetzung mit Denken und Sprache zurückzuerobern, die im Wortschwall der Informationsgesellschaft unterzugehen droht. Es lohnt sich, Schiller neu zu entdecken.

Veranstaltet von ZDFtheaterkanal/3sat und Berliner Festspiele/ Theatertreffen der Jugend findet aus Anlass des 200. Todestages von Friedrich Schiller ein Schüler- und Jugendtheaterwettbewerb statt. Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft der Präsidentin der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), Doris Ahnen, und des Intendanten des ZDF, Markus Schächter.

Teilnahmeberechtigt sind Schülertheater an Schulen in Deutschland sowie außerschulische Theatergruppen von Jugendlichen vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres.

Eingereicht werden können Inszenierungen auf der Grundlage der Einzelwerke von Schiller sowie Theaterprojekte, die sich mit Schiller als Persönlichkeit, mit seinem Leben und Lebenswerk szenisch beschäftigen.

Bewerbungen mit einem repräsentativen Probenstand (VHS oder DVD) sind **spätestens bis zum15. Januar 2005** zu richten an den

ZDFtheaterkanal
Stichwort „Schiller 05“
55100 Mainz.

Bewerbungsunterlagen können auch von der homepage des ZDFtheaterkanals unter www.zdftheaterkanal.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch umfangreiche Begleitunterlagen.

Eine Fachjury bestehend aus Theaterleuten, Pädagogen, einem Jugendlichen und einem ZDF-Redakteur wird daraus eine Vorauswahl treffen und die ausgewählten Gruppen besuchen. Ende März 2005 wird die Jury dann aus den gesichteten Inszenierungen fünf Preisträger bestimmen, die nach Berlin zum Festival Schiller 05 eingeladen werden. Sprecher der Jury ist der Theater- und Filmregisseur Leander Haußmann.

Das Theaterfestival Schiller 05 findet vom 14. bis 19. Mai 2005 in Berlin statt. Alle fünf Inszenierungen werden dort vor Publikum aufgeführt und vom ZDF für das Fernsehen in voller Länge aufgezeichnet, um dann im ZDFtheaterkanal und in 3sat ausgestrahlt zu werden.

Mit der Bewerbung für Schiller 05 geben die Lehrer/Regisseure und Darsteller beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter ihr Einverständnis zur Produktion und Ausstrahlung der Fernsehaufzeichnung.

Das ZDF wird den nach Berlin eingeladenen Theatergruppen die Möglichkeit geben, auch hinter der Kamera selbst an der Fernsehaufzeichnung mitzuwirken und dabei eigene Erfahrungen im Umgang mit den Medien zu machen.

Teilnehmende Theatergruppen können bei der Deutschen Akademie der Darstellenden Künste auf Rat und tatkräftige Unterstützung bei der Inszenierungsarbeit zählen. Schulbesuche von Akademiemitgliedern werden vermittelt über die

Deutsche Akademie der Darstellenden Künste
Sekretariat
Ulrike Schiedermair
Große Fischerstraße 23
60311 Frankfurt
E-Mail: akademie@darstellendekuenste.de

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 649

Unterrichtspaket zum Thema Reis

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Welthungerhilfe e. V. gibt der Zeitbild Verlag anlässlich des Internationalen Reisjahres der Vereinten Nationen ein umfangreiches Unterrichtspaket zum Thema Reis heraus.

Die Unterrichtsmappen sind für die Sekundarstufen I und II sowie für Berufsschulen konzipiert und beinhalten eine informative Lehrermappe, eine Wandzeitung für das Klassenzimmer sowie 15 Kopiervorlagen, die direkt im Unterricht eingesetzt werden können. Neben der Bedeutung von Reis als Nahrungsmittel werden unter anderem Umweltprobleme, Gentechnologie, Forschung und medizinische Aspekte sowie globale Unterschiede des Reisanbaus beleuchtet. Außerdem gibt es im Rahmen des Projektes ein (P)Reisrätsel, bei dem es attraktive Gewinne gibt, wie zum Beispiel fair gehandelte Fußbälle.

Mit seinen umfangreichen didaktischen Materialien eignet sich das „Rerum Reis“ ideal für den Erdkunde- und den Biologieunterricht, den Religionsunterricht, für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer sowie für fächerübergreifende Projekte.

Die Unterrichtsmaterialien können ab Mitte Oktober von Lehrkräften kosten- und spesenfrei angefordert werden bei der

Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Fax: 030 320019-11
E-Mail: bestellung@zeitbild.de.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 650

Herausgeber und Verleger:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105
Technische Herstellung und Vertrieb:
cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222
Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.
Bezugspreis:
jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern; inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten
Einzelbezug:
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt